

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1956	Nummer 96
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 16. 8. 1956, Öffentliche Sammlung der Europa-Union Deutschland. S. 1849. — RdErl. 16. 8. 1956, Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland. S. 1849.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 13. 8. 1956, Gewerbelohnsummensteuer; hier: Rechtsmittel bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 202 AO. S. 1852. — RdErl. 15. 8. 1956, Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1852.

C. Innenminister. K. Justizminister. G. Arbeits- und Sozialminister.

Gem. RdErl. 17. 8. 1956, Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen. S. 1853.

D. Finanzminister.

RdErl. 9. 8. 1956, Änderung von Sicherheiten — einschl. dinglicher Sicherheiten — bei
1) Existenzaufbauhilfedarlehen nach SHG
2) Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG
3) Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach LAG
4) Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach LAG
5) Arbeitsplatzdarlehen nach SHG und LAG;
hier: Übertragung der Entscheidungsbefugnisse auf nachgeordnete Ausgleichsbehörden. S. 1854. — RdErl. 15. 8. 1956, Regelung der Bezüge der am 1. Juni 1954 im Wartestand befindlichen Beamten nach dem Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Landesbesoldungsgesetzes vom 2. Januar 1956 (GV. NW. S. 73). S. 1856.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung der Europa-Union Deutschland

Bek. d. Innenministers v. 16. 8. 1956 —
I C 4/24—13.26

Der Europa-Union Deutschland, Bonn, Stockenstraße 1—5, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 14. August 1956 bis 14. September 1956 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen über die Deutsche Presse-Agentur, die Bundespressekonferenz und die Landes- und Kreisverbände der Europa-Union in sämtlichen Zeitungen, die im Lande Nordrhein-Westfalen verlegt werden, zulässig.

— MBl. NW. 1956 S. 1849.

Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1956 —
I C 4/18—80.13

Für die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland ist die „Deutschniederländische Vereinbarung über die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland“ vom 11. Oktober 1954 (BAnz. v. 23. 12. 1954 Nr. 247 S. 1) maßgebend.

Der Antrag auf Heimführung eines deutschen Kriegstoten ist bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu stellen, in deren Bereich der Tote überführt werden soll. Für den Antrag ist das nachstehend veröffentlichte Formular (Anlage) zu verwenden. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

1. Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die durch die Verlegung, den Transport und die Wiedereinbettung entstehenden Kosten selbst trägt und die Instandhaltung und laufende Pflege des Grabes übernimmt, wenn der Tote nicht auf einem Kriegsgräberfriedhof eingebettet wird.
2. Eine Bestätigung des Bezirksverbandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. darüber, daß es sich bei dem zu überführenden Toten um einen deutschen Wehrmachtsangehörigen oder eine diesem gleichgestellte Person handelt und daß die Lage des Grabes bekannt ist.
3. Eine Bescheinigung des Unterhaltsträgers des für die Bestattung in Frage kommenden Friedhofes darüber, daß für den Toten auf einem deutschen allgemeinen Friedhof oder auf einem Kriegsgräberfriedhof eine Ruhestätte gesichert ist.
4. Eine Verpflichtung des beauftragten Beerdigungsinstituts, die in beiden Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Leichenüberführungen einzuhalten.

Der Bundesminister des Innern hat bei der Bearbeitung von Anträgen auf Überführung deutscher Kriegstoter aus den Niederlanden auf seine Mitwirkung (Nr. 2 der Vereinbarung) verzichtet und den entsprechenden Verzicht des Auswärtigen Amtes mitgeteilt. Unter diesen Umständen ist auch meine Einschaltung in das Antragsverfahren und die Mitwirkung der Regierungspräsidenten nicht mehr erforderlich. Der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt hat daher in Zukunft den Antrag unmittelbar an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Den Haag, Nieuwe Parklaan 17, weiterzuleiten.

Die RdErl. v. 1. 2. 1955 (MBI. NW. S. 256), v. 23. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1063) u. v. 21. 9. 1955 betr. Muster eines Überführungsantrages (n. v.) werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

zum RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1849).

Antrag

auf Überführung von deutschen Kriegstoten auf Grund
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
vom 11. 10. 1954

A) Antragsteller -in:

..... / /
Name Vorname(n) wohnhaft Straße

bittet um die Überführung seines ihres gefallenen ver-
storbenen

Sohnes/Ehemannes: /
Bruders/Schwagers: Name Vorname(n)

nach dem Friedhof in

B) Personalien des Gefallenen/Verstorbenen

- a) Name
- b) Vorname(n)
- c) Geburtstag
- d) Geburtsort
- e) Dienstgrad
- f) Haarfarbe
- g) Größe
- h) Todesursache
- i) Grablage
(Bescheinigung des Volksbundes Deutsche Kriegs-
gräberfürsorge liegt bei)
- j) Name und Anschrift des mit der Überführung beauf-
tragten Beerdigungsinstituts
- k) Telefonnummer des Beerdigungsinstituts

C) Soweit bekannt, wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- a) Nummer der Erkennungsmarke
- b) Letzte Feldpostnummer
- c) Hat die Person, um die es sich handelt, sich
jemals einer zahnärztlichen Behandlung unterzogen?
- d) im bejahenden Fall wurden dann Zähne ge-
füllt oder gezogen? Können Sie auch die un-
gefährte Zahl angeben?
- e) Können Sie eine Gebißkarte (vom Zahnarzt
abgefaßt) unterbreiten?
- f) Wie war die allgemeine Lage des Gebisses?
(Gut versorgt, schlecht, gut erhalten, vollständig usw.)?
- g) Hatte er ein künstliches Gebiß?
- h) Im bejahenden Fall gänzlich oder teilweise
im Ober- und/oder im Unterkiefer?
- Aus wieviel Elementen bestand das Gebiß?
- i) Hatte er Stiftzähne?
- j) Hatte er Gold im Gebiß?
- k) Kennen Sie auffällige Kennzeichen des Gebisses?
Standen alle Zähne regelmäßig oder standen
vielleicht einzelne gedreht oder nach vorn
oder nach hinten?
- Gab es abgebrochene Zähne?
- Gab es auffällige Zwischenräume zwischen
den Zähnen? (Jedesmal möglichst genau an-
geben, im Ober- oder im Unterkiefer, links
oder rechts und dergleichen)
- l) Stand der Oberkiefer vor dem Unterkiefer
oder umgekehrt?
- m) Die Form des Kopfes (lang, schmal, rund)?
- n) Das Maß des Hutes oder der Mütze?

- o) Hatte er jemals Arm, Bein, Schulterblatt,
Drosselbein, Rippe, Handgelenk, Becken
oder etwas anderes gebrochen?
- Rechts oder links?
- p) Hatte er die englische Krankheit gehabt?
- q) Oder Rheuma? Welche Glieder?
- r) War er links- oder rechtshändig?
- s) Etwaige weitere körperliche oder andere
Besonderheiten?

Mir ist bekannt, daß die für die Überführung entstehen-
den Kosten zu meinen Lasten gehen.

....., den 19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

— MBI. NW. 1956 S. 1849.

III. Kommunaufsicht

Gewerbelohnsummensteuer; hier: Rechtsmittel bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 202 AO

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1956 —
III B 4/01—6472/56

Der § 35 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
1950 (GewStDV 1950) v. 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 279), der
Vorschriften über die Erzwingung der Abgabe der Erklä-
rung über die Berechnungsgrundlage der Lohnsummen-
steuer enthält, ist in die Gewerbesteuer-Durchführungs-
verordnung 1955 (GewStDV 1955) v. 24. 3. 1956 (BGBl. I
S. 152) nicht mehr übernommen worden. Dem Satz 1 die-
ser Vorschrift war nach der inzwischen vorgenommenen
Änderung der Abgabenordnung (vgl. § 3 Abs. 3 Ziff. 3)
nur noch deklaratorische Bedeutung beizumessen. Die
Sätze 2 und 3 sind mit dem geltenden Recht nicht mehr
zu vereinbaren, weil sich das Rechtsmittelverfahren bei
der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach
§ 202 AO, sofern die Abgabe der Erklärungen über die
Berechnungsgrundlagen der Lohnsummensteuer erzwin-
gen werden soll, nunmehr nach den Vorschriften des
Kommunalabgabenrechts bestimmt.

Durch die Streichung der Bestimmungen des bisherigen
§ 35 GewStDV 1950 sind auch meine RdErl. v. 12. 11. 1951
— III B 4/01 — (MBI. NW. S. 1412) u. v. 26. 8. 1953 —
III B 4/01 — Tgb.Nr. 2390/53 — (MBI. NW. S. 1503) betr.
Rechtsmittelbelehrung bei der Lohnsummensteuer im Ver-
fahren nach § 202 AO gegenstandslos geworden. Sie wer-
den hiermit aufgehoben.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und
Gemeindeaufsichtsbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1956 S. 1852.

Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1956 —
III A 2303/56

Auf Grund des § 56 der Landkreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305)
— LKrO. — wird die Erste Verwaltungsverordnung zur
LKrO. v. 19. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1599) wie folgt ge-
ändert.

Zu § 10

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit Landkreise das Recht zur Wappenführung be-
sitzen, sind sie ohne weiteres berechtigt, ihr Wappen
auch im Dienstsiegel zu führen. Soweit Landkreise
das Recht zur Wappenführung nicht besitzen, können
sie als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abge-
wandelter Form nach § 5 der Verordnung über die
Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV.
NW. S. 163) verwenden.

Zu § 18

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Übernahme eines Ehrenamtes ist eine Ernennungsurkunde auszufertigen, in der gemäß § 7 des Landesbeamtengesetzes — LBG — vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sein müssen. Hinsichtlich der Ernennung sind die Vorschriften des § 41 Abs. 2 und 3 LKrO. zu beachten. Desgleichen wird auf die Bestimmungen des § 185 LBG verwiesen. Im übrigen kann der Ehrenbeamte aus seinem Amt nie durch einseitige Erklärung, sondern nur durch Ausspruch der Verabschiedung ausscheiden.

Zu § 27

Nr. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Statt dessen besteht auch die Möglichkeit, daß sich alle Kreistagsmitglieder vorher auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und innerhalb dieses Wahlvorschlages die auf die einzelnen Gruppen des Kreistages entfallenden Wahlstellen aufschlüsseln. In diesem Fall liegt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, für den wegen der Einstimmigkeit, mit der er aufgestellt worden ist, nicht erst im Wege der Verhältniswahl ermittelt zu werden braucht, wieviel Stimmen auf ihn entfallen werden. Es genügt vielmehr der einstimmige Beschluß des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Zu § 47

In Nr. 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Dienstsiegel führt er gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163) das kleine Landes-siegel.“

In Nr. 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Dienstsiegel führt er das kleine Landessiegel in verkleinerter Form auf einem zwölfzackigen Stern gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163).“

— MBl. NW. 1956 S. 1852.

C. Innenminister**K. Justizminister****G. Arbeits- und Sozialminister****Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 2 / 17—55, d. Justizministers — 3221 I B 2 u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B / 2—9.703 v. 17. 8. 1956

I. In dem gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 6. 1956 (MBl. NW. S. 1380) sind die Bestimmungen über die Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen zusammengefaßt worden.

Für die von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 GVG) gilt weiterhin Ziff. II Nr. 5 d. gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Justizministers v. 15. 4. 1952 (MBl. NW. S. 484; berichtigt: S. 758).

Hinsichtlich des Verdienstaufalles für Angestellte und Arbeiter, die als Schöffen oder Geschworene bestellt sind, ist der gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1252) weiterhin anzuwenden.

II. Aufgehoben werden nachstehende Erlasse:

1. Vfg. d. Pr.MdI. v. 4. 8. 1921 (MBl. V. S. 251) betr.: Schöffen- Urliste.
2. Vfg. d. Pr.MdI. u. Pr.MdJ. v. 21. 5. 1922 (MBl. V. S. 498) betr.: Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen.
3. Vfg. d. Pr.MdI. v. 31. 5. 1922 (MBl. V. S. 566) betr.: Schöffen- und Geschworenen-Urliste.
4. Vfg. d. Pr.MdI. v. 30. 6. 1922 (MBl. V. S. 640) betr.: Schöffen- und Geschworenen-Urliste.
5. Vfg. d. Pr.MdI. v. 31. 3. 1923 (MBl. V. S. 336) betr.: Nachprüfung der Schöffen-Urliste.

6. Vfg. d. Pr.MdI. v. 30. 4. 1923 (MBl. V. S. 495) betr.: Schöffen- und Geschworenen-Urliste.
7. Vfg. d. Pr.MdI. v. 4. 5. 1923 (MBl. V. S. 516) betr.: Gemeindevorsteher als Schöffen.
8. Vfg. d. Pr.MdI. v. 5. 7. 1923 (MBl. V. S. 748) betr.: Schöffen- und Geschworenen-Urliste.
9. RdErl. d. Pr.MdI. v. 13. 3. 1925 (MBl. V. S. 323) betr.: Wahl der Schöffen und Geschworenen.
10. RdErl. d. Pr.MdI. v. 6. 3. 1928 (MBl. V. S. 249) betr.: Auswahl der Schöffen und Geschworenen.
11. RdErl. d. Pr.MdI. v. 12. 4. 1934 (MBl. V. S. 605) betr.: Aufstellung der Urlisten zur Wahl der Schöffen und Geschworenen.
12. Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Justizministers v. 13. 5. 1949 MBl. NW. S. 491) betr.: Wahl der Schöffen und Geschworenen.
13. Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Justizministers v. 25. 9. 1950 (MBl. NW. S. 916) betr.: Wahl der Strafkammerschöffen für die Amtszeit 1951—1952.
14. RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1950 (MBl. NW. S. 921) betr.: Durchführung der Auswahl der Schöffen gem. § 40 des GVG i. d. F. zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens u. d. Kostenrechts v. 12. 9. 1950 (BGBl. S. 455).
15. RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1950 (MBl. NW. S. 957) betr.: Auswahl der Strafkammerschöffen.
16. Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Justizministers v. 18. 10. 1950 (MBl. NW. S. 972) betr.: Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und der Geschworenen.
17. RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1950 (MBl. NW. S. 1054) betr.: Auswahl der Strafkammerschöffen — Ergänzung d. RdErl. v. 17. 10. 1950 (MBl. NW. S. 957).
18. RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1950 (MBl. NW. S. 1057) betr.: Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und der Geschworenen.
19. Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Justizministers v. 15. 4. 1952 mit Ausnahme von Ziff. II Nr. 5 (MBl. NW. S. 484, 758) betr.: Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammerschöffen und der Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954.
20. Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 10. 12. 1953 (MBl. NW. S. 2108) betr.: Wahl der Jugendschöffen
21. Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 4. 1954 (MBl. NW. S. 632) betr.: Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1956.

— MBl. NW. 1956 S. 1853.

D. Finanzminister**Änderung von Sicherheiten — einschl. dinglicher Sicherheiten — bei**

- 1) Existenzaufbauhilfedarlehen nach SHG
 - 2) Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG
 - 3) Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach LAG
 - 4) Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach LAG
 - 5) Arbeitsplatzdarlehen nach SHG und LAG;
- hier: Übertragung der Entscheidungsbefugnisse auf nachgeordnete Ausgleichsbehörden**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 8. 1956 — I E 3 — LA 3161 I — 9/56 II

Auf Grund d. RdSchr. d. Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 17. 4. 1956 — III/1 LA 3161 I — 69/56 — ordne ich hiermit zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens folgendes an:

I.

1. Die Entscheidung über die Änderung, Auswechslung oder Freigabe von Sicherheiten (einschl. dinglicher Sicherheiten) trifft ab sofort für alle vom Landesausgleichsamt, von einer Außenstelle des Landesausgleichsamtes oder von einem Ausgleichsamt bewilligten

Existenzaufbauhilfedarlehen nach § 44 SHG,
Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach §§ 254 Abs. 1 LAG und 301 LAG,

Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach §§ 254 Abs. 1 und 301 LAG, soweit diese von Hausbanken und nicht von der Deutschen Siedlungsbank oder der Deutschen Landesrentenbank verwaltet werden,
Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 254 Abs. 2 und 3 LAG

der Leiter des zuständigen Ausgleichsamtes.

Zuständig ist das Ausgleichsamt, in dessen Bereich das Vorhaben mit Hilfe eines Existenzaufbauhilfedarlehen oder Aufbaudarlehens gefördert worden ist.

Der Leiter des zuständigen Ausgleichsamtes ist damit bevollmächtigt, alle im Grundbuchverkehr aus Anlaß einer Änderung, Auswechslung oder Freigabe von Sicherheiten erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben sowie die Hausbanken als Gläubiger der Darlehen entsprechend zu ermächtigen.

Dies gilt unter Bezugnahme auf die mir erteilte Vollmacht des Herrn Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 15. 5. 1953 — IV/3 — LA 3158 — auch für die Existenzaufbauhilfedarlehen (SHG) und Aufbaudarlehen (LAG), bei denen ein Grundpfandrecht zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (SH-Fonds oder Ausgleichsfonds) eingetragen ist.

2. Der Leiter des Ausgleichsamtes hat vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Hausbank herbeizuführen.
3. In Ausnahmefällen, die in rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, kann der Leiter des zuständigen Ausgleichsamtes vor seiner Entscheidung die Zustimmung der für ihn zuständigen Außenstelle einholen.
4. Die Änderung, Auswechslung und Freigabe von Sicherheiten regelt sich wie die erstmalige Festsetzung von Sicherheiten nach den für die einzelnen Leistungsarten bestehenden „Anordnungen über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten“ und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.
5. Die Bestimmungen des Teils II Abschn. C (Nrn. 32 bis 35) d. Uw-RdSchr. v. 26. 5. 1955 (Mtbl. BAA S. 126/127), die sich auf die Entscheidungsbefugnis bei Freigabe von Sicherheiten im Falle der Umwandlung gem. § 258 LAG beziehen, bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

II.

1. Die Entscheidung über die Änderung, Auswechslung oder Freigabe von Sicherheiten einschl. dinglicher Sicherheiten trifft für
 - a) Gemeinschaftshilfedarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen nach § 46 SHG,
 - b) Arbeitsplatzdarlehen nach § 259 LAG
 der Leiter der zuständigen Außenstelle, soweit die Darlehnssumme den Gesamtbetrag von DM 100 000,— im Einzelfalle nicht überschreitet.
2. Abschn. I Ziff. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

III.

Mein RdErl. v. 21. 1. 1954 — I E 2 — 32 LA 3161 I — 281/6 — betr. Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe; hier: Vorrangearrangement,

Auswechslung oder Freigabe dinglicher Sicherheiten (n. v.) gilt sinngemäß weiter, soweit ihm vorstehende Regelung nicht entgegensteht.

Mein RdErl. v. 18. 3. 1954 — I E 1 — LA 3161 I — 281/6 — betr. Änderung von Sicherheiten bei

- a) Existenzaufbauhilfedarlehen nach SHG
- b) Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG
- c) Arbeitsplatzdarlehen nach SHG und LAG (MBL. NW. 1954 S. 877) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 18. 3. 1954 — I E 1 — LA 3161 I — 281/6 (MBL. NW. S. 877).

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1956 S. 1854.

Regelung der Bezüge der am 1. Juni 1954 im Wartestand befindlichen Beamten nach dem Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Landesbesoldungsgesetzes vom 2. Januar 1956 (GV. NW. S. 73)

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 8. 1956 —
B 2100 — 4403/IV/56

Bei der Anwendung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Landesbesoldungsgesetzes vom 2. Januar 1956 ist die Frage entstanden, ob die Bezüge der am 1. Juni 1954 im Wartestand befindlichen Beamten nach § 1 oder § 6 dieses Gesetzes zu regeln sind. § 6 aaO. lautet:

„Würde den Versorgungsbezügen eines nach § 21 Abs. 2 a überzuleitenden Versorgungsberechtigten nach der Überleitung nicht das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zugrunde liegen, so sind die Versorgungsbezüge nach dem nächsthöheren Grundgehaltsatz zu berechnen.“

Zu den nach § 21 Abs. 2 a des Landesbesoldungsgesetzes überzuleitenden Versorgungsberechtigten gehören nur die Beamten, die beim Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes (1. Juni 1954) im Ruhestand waren und die Hinterbliebenen der bis dahin im Dienst, im Wartestand oder im Ruhestand verstorbenen Beamten, wenn der Versorgungsfall nach dem 30. Juni 1937 eingetreten ist.

Die beim Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes im Wartestand befindlichen Beamten fallen nicht unter die Vorschrift im § 21 Abs. 2 a LBesG und danach auch nicht unter § 6 des Durchführungsgesetzes vom 2. Januar 1956. Dieser Personenkreis ist im § 21 Abs. 1 LBesG angesprochen. § 21 Abs. 1 LBesG besagt:

„Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wartestand befindlichen Beamten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festgesetzt.“

Mit den Worten „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ sind nur die Vorschriften für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesbesoldungsgesetzes im Dienst befindlichen Beamten gemeint.

Die am 1. Juni 1954 (Tag des Inkrafttretens des Landesbesoldungsgesetzes) im Wartestand befindlichen Beamten sind danach hinsichtlich der Regelung ihrer Dienstbezüge wie die im Amt befindlichen Beamten zu behandeln. Auf sie sind die Vorschriften des § 1 des Durchführungsgesetzes vom 2. Januar 1956 — und nicht die Vorschriften des § 6 aaO. — anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1956 S. 1856.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)